

STEUERN

Inhaltsübersicht

1. Rechtsquellen

2. Das Steuerrecht

Stellung des Steuerrechts in der Rechtsordnung

Der öffentliche Finanzbedarf und seine Deckung

Die öffentlichen Abgaben im Besonderen

Definitionen

Die Steuerpflicht

Natürliche Personen

Juristische Personen

Personengemeinschaften und Vermögensmassen

Besteuerung der Ehegatten

Besteuerung der Kinder unter elterlicher Sorge

Nutzniessung

Beginn und Ende der Steuerpflicht im Kanton Basel-Landschaft

Steuererleichterungen

Die Steuerarten

Direkte Steuern

Indirekte Steuern

3. Die direkte Bundessteuer

4. Die Verrechnungssteuer

5. Die kantonalen Steuern

6. Die Gemeindesteuern

7. Die Veranlagung

Steuerbehörden

Veranlagungsverfahren

Zeitliche Bemessung des Einkommens

Steuerperiode

Veranlagungsperiode

Bemessungsperiode

Mitwirkung der Gemeinden bei der Steuerveranlagung

8. Der Steuerbezug

Staatssteuern

Bezug der Gemeindesteuern

Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Steuerbefreiung

Haftung

Steuersatz

Veranlagung und Bezahlung

9. Die Rechtsmittel

10. Wiedererwägung bzw. Revision

11. Widerhandlungen: Nach- und Strafsteuerverfahren

12. Härtefälle, Steuererlass

1. Rechtsquellen

Bund

- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)SR 642.11
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900329/index.html>
- Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) SR 641.20
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081110/index.html>
- Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (MWSTV) SR 641.201
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091866/index.html>
- Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) SR 642.21
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19650189/index.html>
- Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) SR 642.14
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900333/index.html>

Kanton

- Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 SGS 331
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/331
- Dekret zum Steuergesetz vom 19. Februar 2009 SGS 331.1
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/331.1/versions/488
- Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Dezember 2005 SGS 331.11
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/331.11/versions/923
- Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung vom 21. Januar 1975 SGS 331.12
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/331.12/versions/403
- Regierungsratsverordnung über das Verfahren für die Katasterneuschätzung 1983 vom 9. Februar 1982 SGS 331.13
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/331.13/versions/495
- Regierungsratsbeschluss über die pauschale Steueranrechnung vom 28. November 1967 SGS 331.15
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/331.15/versions/180
- Verordnung zur Quellensteuer vom 6. September 1994 SGS 331.16
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/331.16
- Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer vom 7. Januar 1980 SGS 334
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/334
- Verordnung zum Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer vom 16. Juni 1981 SGS 334.11
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/334.11/versions/499
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 13. Dezember 1994 SGS 336.21
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/336.21/versions/1426
- Dekret zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 10. Februar 2011 SGS 336.3
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/336.3/versions/447
- Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983 SGS 331.19
http://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/331.19/versions/641

- Protokoll vom 21. Dezember 1992 zum Schweizerisch-Deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. April 1971 (DBAD) über die Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung

2. Das Steuerrecht

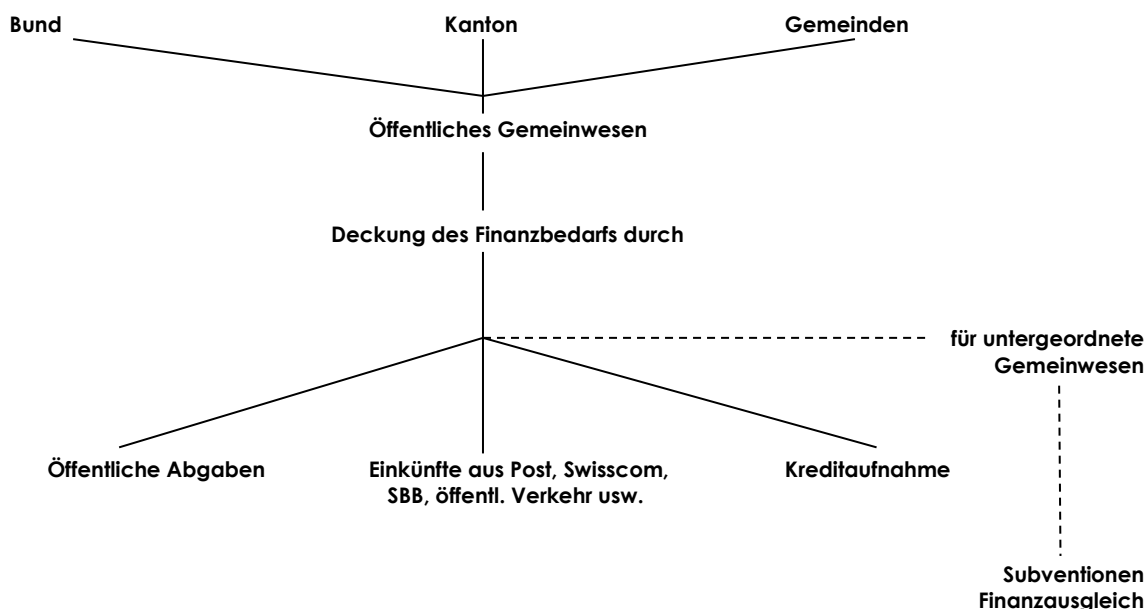
Stellung des Steuerrechts in der Rechtsordnung

Das Steuerrecht ist öffentliches und somit zwingendes Recht. Wird ein Tatbestand festgestellt, so muss das Gesetz angewendet werden.

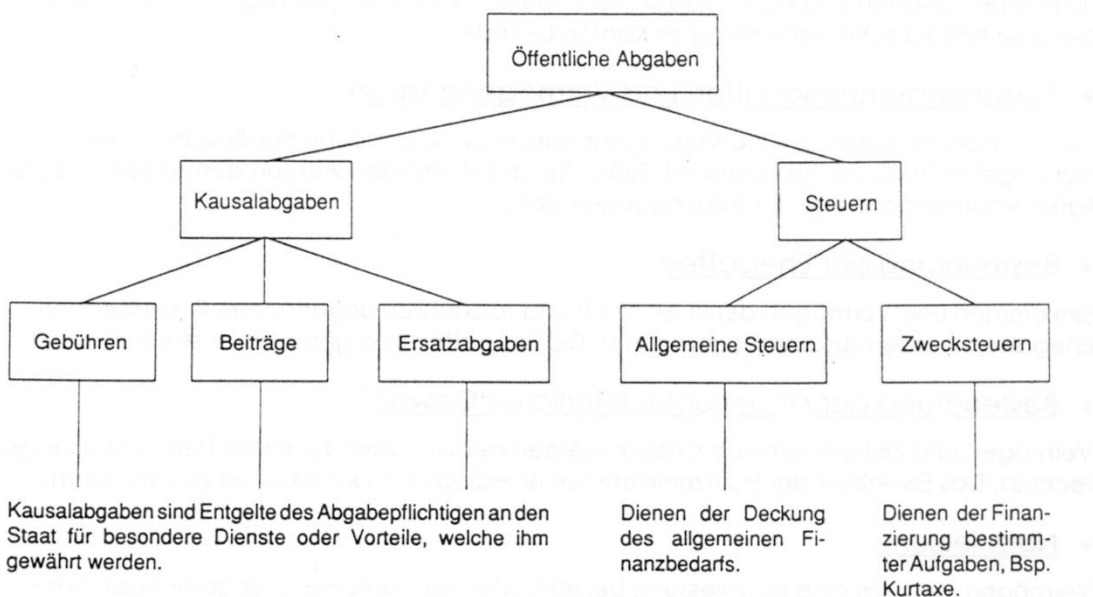
Die öffentlichen Abgaben sind die wichtigste Form der **öffentlichen Lasten**, d.h. der Leistungen, welche die Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden, Kirchgemeinden) von den natürlichen und juristischen Personen erheben. Die öffentlichen Abgaben verschaffen dem Gemeinwesen in erster Linie die zur Deckung seiner Ausgaben notwendigen Einnahmen (fiskalischer Zweck); sie können jedoch auch der Verhaltenslenkung dienen (Lenkungsabgaben).

In der Schweiz sind nicht nur der Bund und die Kantone, sondern auch die Gemeinden und die Landeskirchen Steuerhoheitsträger.

- Der öffentliche Finanzbedarf und seine Deckung



- Die öffentlichen Abgaben im Besonderen



- Definitionen

Über das Abgrenzungskriterium zwischen Steuern und Kausalabgaben bestehen verschiedene Auffassungen. Diese stimmen soweit überein, dass es darauf **ankommt**, ob die Abgabe im Zusammenhang mit einer **Gegenleistung** des Staates erhoben wird oder nicht. Demnach sind Kausalabgaben öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit einer Gegenleistung erhoben werden, **Steuern** dagegen jene, bei denen eine solche Beziehung **nicht** besteht.

Steuern: Steuern sind Geldleistungen (Abgaben), die das öffentliche Gemeinwesen aufgrund seiner Gebietshoheit und Zwangsgewalt zur Deckung seines Finanzbedarfes (Ausgaben) erhebt. Der Leistung des Steuerpflichtigen steht keine besondere Gegenleistung des Staates gegenüber.

Gebühren: Gebühren sind Abgaben, die als Entgelt für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen oder Beanspruchung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, z.B. Passgebühr.

Beiträge (Vorzugslast): Beiträge sind Abgaben, die zur ganzen oder teilweisen Deckung der Kosten öffentlicher Anstalten oder Einrichtungen von jenen Personen erhoben werden, die daraus einen besonders geldwerten Vorteil erzielen, z.B. Vorteilsbeiträge für Strassen und Werkleitungen.

Ersatzabgaben: Ersatzabgaben sind ein geldwerter Ersatz für die Nichterfüllung einer dem Bürger vom Gemeinwesen auferlegten persönlichen Dienstleistung, z.B. Militärpflichtersatz, Feuerwehersatzabgabe.

Fiskalsteuern: Sie dienen der Finanzierung staatlicher Aufgaben.

Zwecksteuern: Sie dienen der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. z.B. Erhöhung Mehrwertsteuersatz zur Finanzierung der Invalidenversicherung (IV).

Lenkungssteuern: Diese Steuern dienen der Verhaltenslenkung der Einwohnerinnen und Einwohner, z.B. Alkohol- und Tabaksteuern, Abgabe auf Heizöl „Extraleicht“ oder CO₂-Abgabe. Solange diese Steuern noch einen Ertrag abliefern, haben sie ihren Lenkungszweck nicht vollständig erfüllt.

Die Steuerpflicht

- Natürliche Personen

Natürliche Personen sind steuerpflichtig, wenn sie am 31. Dezember des betreffenden Jahres im Kanton Basel-Landschaft ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder steuerbare Werte besitzen (Ausnahmen s. unter „Beginn und Ende der Steuerpflicht“). Einen steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine natürliche Person, wenn sie im Kanton wohnt oder ihren gesetzlichen Wohnsitz hat.

Einen steuerrechtlichen Aufenthalt hat eine natürliche Person, wenn sie im Kanton ungeachtet vorübergehender Unterbrechung

- während mindestens 30 Tagen verweilt und eine Erwerbstätigkeit ausübt,
- während mindestens 3 Monaten verweilt und keine Erwerbstätigkeit ausübt.

Keinen steuerrechtlichen Aufenthalt hat eine natürliche Person, die sich im Kanton lediglich zu Sonderzwecken, wie insbesondere zum Besuch einer Lehranstalt oder zu Heilzwecken aufhält, in einem andern Kanton oder im Ausland ihren Wohnsitz hat und dort ihre steuerrechtlichen Pflichten erfüllt.

- Juristische Personen

Juristische Personen sind kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sich deren Sitz oder tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.

- Personengemeinschaften und Vermögensmassen

Personengemeinschaften und Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit werden in der Regel nicht als solche besteuert. Einkünfte und Vermögen werden den einzelnen Beteiligten entsprechend ihrer Beteiligung zugerechnet.

- Besteuerung der Ehegatten sowie Personen in eingetragenen Partnerschaften

Einkommen und Vermögen der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und Personen in eingetragenen Partnerschaften werden zusammengerechnet. Die Ehegatten sowie Personen in eingetragenen Partnerschaften sind gemeinsam steuerpflichtig. Durch das so genannte Vollsplitting, kommt allerdings ein tieferer Satz zur Anwendung, wie folgendes Beispiel zeigt:

Herr A hat ein steuerbares Einkommen von CHF 70'000 und seine Frau ein Einkommen von CHF 30'000. Das Gesamteinkommen von CHF 100'000 wird dividiert durch 2, und somit werden die CHF 100'000 zum Einkommenstarif von CHF 50'000 versteuert und nicht zu CHF 100'000. Mit diesem Vollsplitting sollen Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren nicht benachteiligt werden.

- Besteuerung von Konkubinatspaaren

Jede Person ist einzeln steuerpflichtig, d.h. es kann nicht eine gemeinsame Steuererklärung ausgefüllt werden, sondern es sind zwei Steuererklärungen notwendig.

- Besteuerung der Kinder unter elterlicher Sorge

Einkommen und Vermögen von Kindern werden dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Diese Zurechnung entfällt ab Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden. Das Erwerbs- oder Ersatz Einkommen sowie Grundstücksgewinne ist jedoch vom Kinde selbst zu versteuern.

- Nutzniessung

Vermögen, an dem eine Nutzniessung besteht, wird dem Nutzniesser zugerechnet; Der Ertrag aus Nutzniessung oder anderen Nutzungsrechten demjenigen, welchem er rechtlich zufließt.

Die Nutzniessung ist das Recht an beweglichen Sachen, an Rechten, an einem Vermögen oder an einem Grundstück, dieses wie Eigentum zu behandeln, obwohl es kein Eigentum ist. Das heisst, der Nutzniesser hat den vollen Genuss der Sache, dem Eigentümer verbleibt während der Dauer der Nutzniessung nur das „nackte“ Eigentum.

Beginn und Ende der Steuerpflicht im Kanton Basel-Landschaft

Die Steuerpflicht der natürlichen Personen beginnt mit dem Kalenderjahr (und für das ganze Jahr), in dem eine natürliche Person am 31. Dezember steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat, oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten. Eine Ausnahme besteht bei Zuzug aus dem Ausland, wo eine sog. unterjährige Steuerpflicht vorliegt. Die Steuerpflicht der natürlichen Personen endet mit dem Tod, mit dem Wegzug ins Ausland, bei Wegzug in einen anderen Kanton mit Beginn des Jahres, in dem der Wegzug erfolgt, oder mit der Aufgabe der steuerbaren Werte.

Stirbt der Steuerpflichtige, so treten seine Erben oder deren Steuernachfolger in dessen Steuerpflicht ein. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haften für den auf sie entfallenden Anteil an der Gesamtsteuer. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und Kindervermögen entfällt.

Die Steuerpflicht der juristischen Personen beginnt mit der Gründung, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in den Kanton Basel-Landschaft oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten. Sie endet mit der Auflösung und der durchgeführten Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der Verwaltung ausserhalb des Kantons oder mit der Aufgabe der steuerbaren Werte.

Wird eine juristische Person aufgelöst, so sind die Steuern bis zum Abschluss der Liquidation geschuldet.

Steuererleichterungen

Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Kantons neuen Unternehmen Steuererleichterungen gewähren. Dies für das Jahr, in dem die Steuerpflicht im Kanton beginnt und höchstens für die sechs folgenden Jahre. Eine andere Art der Steuererleichterung ist die Anrechenbarkeit der Ertragssteuer an die Kapitalsteuer, welche im Kanton gewährt wird. Gemäss kantonalem Steuergesetz können die Gemeinden per Steuerreglement diese Anrechenbarkeit auch vorsehen. Bis auf eine Gemeinde gewährt dies jedoch keine, da die Steuerausfälle beträchtlich sind.

Die Steuerarten

- Direkte Steuern

Allgemeine Einkommens-, Ertrags-, Vermögens- und Kapitalsteuern:

	Bund	Kantone	Gemeinden
Natürliche Personen:	Direkte Bundessteuer vom Einkommen	Staatssteuer vom Einkommen und Vermögen	- Gemeindesteuer (Zuschlag in % der Staatssteuer) - Kirchensteuer von Einkommen und Vermögen
Juristische Personen:	Direkte Bundessteuer vom Ertrag	Staatssteuer vom Ertrag und Kapital	- Ertragssteuer (Zuschlag in % der Staatssteuer) - Kapitalsteuer (Zuschlag in % der Staatssteuer)

Spezielle Einkommens- und Vermögenssteuern:

	Bund	Kantone
	Verrechnungssteuer	Erbschafts- und Schenkungssteuer
		Grundstückgewinnsteuer
		Handänderungssteuer

Früher erhielten die Gemeinden ebenfalls noch Anteile an Erbschafts- und Schenkungssteuern, sowie an Handänderungssteuern, heute gehen sämtliche dieser Steuern an den Kanton.

- Indirekte Steuern

	Bund
Rechtsverkehrssteuern:	Stempelabgaben auf Urkunden (Emission, Umsatz, Versicherungsprämien)
Wirtschaftsverkehrssteuern:	- Mehrwertsteuer - Tabaksteuer - Alkoholsteuer (Biersteuer und Fiskalabgaben für gebranntes Wasser) - Zölle

3. Die direkte Bundessteuer

Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig sind.

Die Veranlagung der Bundessteuern erfolgt zusammen mit den Staats- und Gemeindesteuern.

Die direkte Bundessteuer wird unter anderem vom Einkommen der natürlichen Personen, vom Reinertrag der AG, GmbH und Genossenschaften und vom Einkommen der übrigen juristischen Personen erhoben.

Der Steuerbezug erfolgt mit separater Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung.

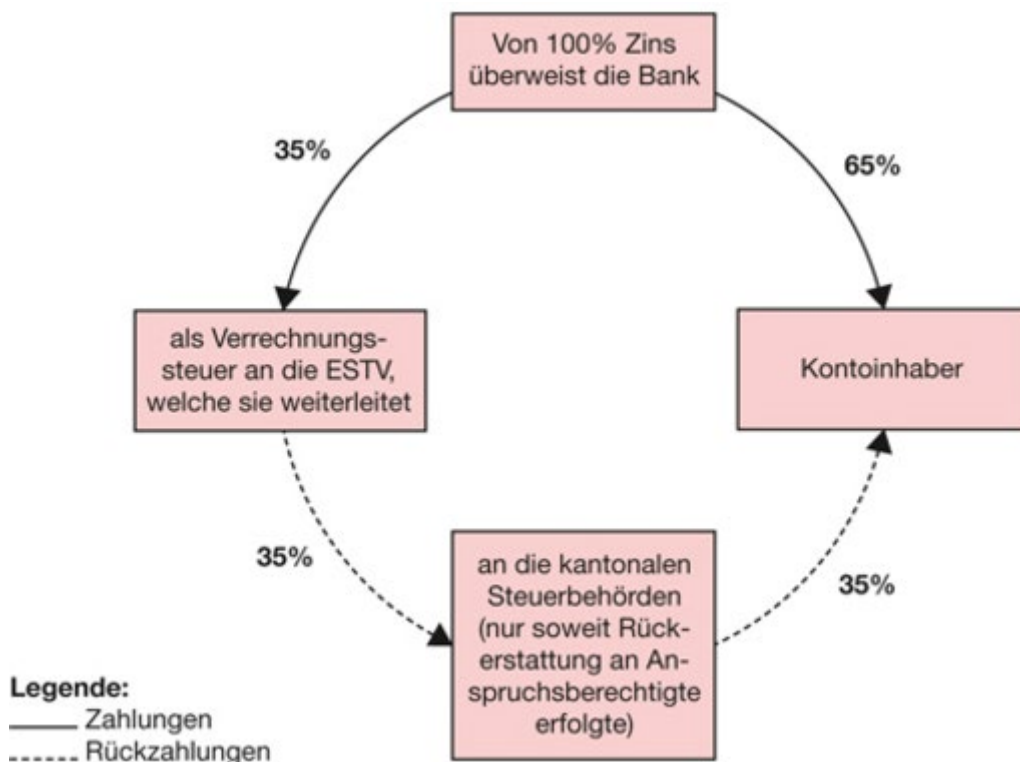
4. Die Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist eine Spezialeinkommenssteuer, nämlich Quellensteuer auf Erträgen des beweglichen Vermögens (Sparkonti, Depositenanlagen, Aktien, Genossenschaftsanteile, Obligationen etc.) und auf Lotteriegewinnen sowie auf Versicherungsleistungen.

Die Verrechnungssteuer hat namentlich zwei Funktionen: Sicherungssteuer für Inländer und endgültige Quellensteuerbelastung der im Ausland wohnhaften Pflichtigen. Zurzeit wird eine Verrechnungssteuer in der Höhe von 35% des Bruttoertrages erhoben.

Die in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen können diese Steuerleistungen zurückfordern, sofern die betreffenden Werte, Erträge und Gewinne ordnungsgemäss versteuert werden. Der Rückerstattungsantrag ist zusammen mit dem Einreichen der Steuererklärung zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch direkten Abzug von der Staatssteuer. Ist die Rückerstattung höher als die zu bezahlende Staatssteuer, erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung eine Rückzahlung an den Steuerpflichtigen.

Grafisch lässt sich dieser Verrechnungssteuermechanismus so darstellen:



5. Die kantonalen Steuern

Der Kanton erhebt folgende direkte Steuern:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen
- c) Erbschafts- und Schenkungssteuern
- d) Grundstückgewinnsteuer
- e) Handänderungssteuer
- f) Kirchensteuer von den juristischen Personen: *im Auftrag der Landeskirchen*

6. Die Gemeindesteuern

Die Gemeinden erheben folgende Steuern:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen: *in Prozenten der Staatssteuer*
- b) Kirchensteuer von den natürlichen Personen: *im Auftrag der Landeskirchen, die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel zusammen mit den Gemeindesteuern*
- c) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen: *in Prozenten der Staatssteuer*

Die Höhe der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Ertrags- und Kapitalsteuern wird durch die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat anlässlich der Budgetberatung festgelegt. Im kantonalen Steuergesetz sind Mindest- und Höchstsätze festgelegt, welche von den Gemeinden nicht überschritten werden dürfen, bei der Einkommens- und Vermögenssteuer darf der Steuersatz nicht mehr als 80% der normalen Staatsteuer betragen (§ 19 Abs. 1 StG). Es gibt aber keinen Mindestsatz.

Die Kapitalsteuer für die Gemeinde beträgt höchstens 55% der Staatssteuer (§ 62 Abs. 2 lit. b. StG). Auch die Ertragssteuer beträgt höchstens 55% der Staatssteuer (§ 58 Abs. 2 lit. b. StG).

7. Die Veranlagung

Steuerbehörden

Veranlagungsbehörden sind:

- Die kantonale Steuerverwaltung
- Die kantonale Taxationskommission
- Die von den Gemeinden bezeichneten Organe für die Einschätzung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.

Die Einschätzungsbehörden sind verpflichtet, für eine richtige und gleichmässige Anwendung des Gesetzes zu sorgen. Sie haben in diesem Sinne alle Abänderungen der Selbsttaxation vorzunehmen, die sich aufgrund der Akten sowie aus der Kenntnis der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ergeben. Sie haben ausserdem die nötigen Erhebungen zur Feststellung der für die Steuerveranlagung bedeutsamen Tatsachen vorzunehmen.

Die kantonale Taxationskommission überprüft die ihr durch die kantonale Steuerverwaltung vorgelegten Einschätzungen. Sie behandelt die Gesuche um Steuerbefreiung und Gewährung des Holding- und Domicilprivilegs sowie die Anwendung von Härtefällen.

Personen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen erhalten, haben darüber Stillschweigen zu bewahren.

An Organe der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege sollen dagegen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Diese Auskunftspflicht gilt auch gegenüber ausserkantonalen Behörden, sofern der andere Kanton Gegenrecht hält.

Behördenmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Schweigepflicht verletzen, werden vom Regierungsrat u.a. mit einer Ordnungsbusse von CHF 100 bis CHF 500 bestraft.

Veranlagungsverfahren

Zu Beginn der Veranlagungsperiode sowie bei Wegzug ins Ausland haben die Steuerpflichtigen und bei Tod deren Vertreter eine Steuererklärung einzureichen. Sie haben Einkommen und Vermögen bzw. Ertrag und Kapital anzugeben. Es gilt primär der Grundsatz der sogenannten Selbstdeklaration.

Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und Personen in eingetragenen Partnerschaften haben eine gemeinsame von beiden Ehegatten/Personen in eingetragener Partnerschaften unterzeichnete Steuererklärung einzureichen.

Die kantonale Finanzdirektion setzt die Frist für die Einreichung der Steuererklärung fest. Die ausgefüllten und unterzeichneten Steuererklärungen sind bei der jeweiligen Veranlagungsbehörde einzureichen.

Steuerpflichtigen, die innerhalb der festgesetzten Nachfrist die Steuererklärung nicht einreichen oder vervollständigen, wird eine letzte Frist gesetzt, um das Versäumte nachzuholen. Kommen Steuerpflichtige der Mahnung nicht nach, so werden sie von Amtes wegen eingeschätzt (inkl. Ordnungsbusse).

Zeitliche Bemessung des Einkommens

Für die zeitliche Bemessung des Einkommens sind folgende drei Perioden massgebend: Steuerperiode, Veranlagungsperiode und Bemessungsperiode.

- Steuerperiode

Die Steuerperiode im Kanton Basel-Landschaft entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr.

- Bemessungsperiode

Die Bemessungsperiode in der einjährigen Gegenwartsbemessung ist identisch mit der Steuerperiode. Sie setzt den Zeitraum fest, in dem das für die Berechnung der Steuer massgebende Einkommen erzielt worden ist.

- Veranlagungsperiode

Die Veranlagungsperiode im Kanton Basel-Landschaft ist das der Steuerperiode folgende Kalenderjahr.

Beispiel: Das Bemessungs- und Steuerjahr 2012 wird im Jahr 2013 veranlagt.

Mitwirkung der Gemeinden bei der Steuerveranlagung

Die Gemeinden veranlagten die Unselbständigerwerbenden und die nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen. Sie können die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden dem Kanton übertragen. Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für eine einheitliche Veranlagungspraxis. Sie erlässt Weisungen, instruiert und berät die Gemeinden.

Der Kanton entrichtet den Gemeinden für die Einschätzung der Unselbständigerwerbenden eine Vergütung. Für die Einschätzung der Unselbständigerwerbenden, die durch die Kantonale Steuerverwaltung vorgenommen wird, haben die Gemeinden dem Kanton eine Vergütung in gleicher Höhe zu entrichten.

8. Der Steuerbezug

Staatssteuern

Der Kanton stellt für die kantonalen Steuern direkt Rechnung und besorgt den Steuereinzug sowie das Mahn- und Betreibungswesen. Der Einzug der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern erfolgt ebenfalls durch den Kanton (Bezirksschreiberei). Der Kanton erhebt die Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Die Gemeinden besorgen selbständig den Steuereinzug für folgende Steuern:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern
- b) Kapital- und Ertragssteuern
- c) Kirchensteuern

Die Staatssteuer wird am 30. September des Steuerjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach Ende September des Steuerjahres, wird die Steuer per Ende Dezember fällig. Hört die Steuerpflicht auf, wird die Steuer sofort fällig; beim Tod des Steuerpflichtigen hingegen erst 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung. Die Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge wird 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Durch ein Rechtsmittelverfahren wird die Fälligkeit der Steuern nicht hinausgeschoben.

Die Staatssteuer wird jährlich bezogen. Liegt keine rechtskräftige Veranlagung vor, erfolgt der vorläufige Bezug der mutmasslichen Staatssteuer aufgrund einer provisorischen Vorausrechnung gemäss eingereicher Selbsttaxation oder gemäss Einschätzung der Vorperiode.

Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Dieser wird auch für die als Vorauszahlung anerkannte Verrechnungssteuer zugestanden. Auf den verrechneten Beträgen wird der Vergütungszins ab 1. April gewährt.

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Der Regierungsrat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins pro Kalenderjahr fest.

Bezug der Gemeindesteuern

Den Fälligkeitstermin, die Vergütungszinsen oder Skontovergütungen sowie die Verzugszinsen regelt jede Gemeinde selbständig in ihrem Gemeindesteuerreglement. Die Gemeinden können den Steuerbezug an den Kanton übertragen, müssen dann aber auch die kantonale Regelung der Vergütungs- und Verzugszinsen sowie der Skontovergütungen übernehmen, da es eine gemeinsame Rechnung für Staats- und Gemeindesteuern gibt.

Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer

• Grundstückgewinnsteuer

Grundstückgewinn ist der Betrag, um den der Veräusserungserlös die Gestehungskosten (Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen) übersteigt. Als Veräusserungserlös gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers. Ausgenommen sind Enteignungsentschädigungen für persönliche Nachteile (Inkonvenienzen).

Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers. Ist der Kaufpreis nicht feststellbar, so gilt als solcher der Verkaufswert im Zeitpunkt des Erwerbs. Liegt der Erwerb mehr als 20 Jahre zurück, so bestimmt sich der Erwerbspreis nach dem Verkaufswert des Grundstückes vor 20 Jahren, sofern kein höherer Erwerbspreis nachweisbar ist.

Bei der Berechnung der Steuer wird von einem einheitlichen Steuersatz von 3% ausgegangen. Dieser Steuersatz erhöht sich gleichmässig von CHF 100 zu CHF 100 Grundstückgewinn (3 Stufen-Progression). Für Grundstückgewinne über CHF 120'000 beträgt der Steuersatz einheitlich 25%. Die Grundstückgewinnsteuer wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Fälligkeit wird Verzugszins erhoben.

Die Grundstückgewinnsteuer wird in zahlreichen Fällen nicht erhoben. Beispiele sind Erbgang oder Schenkung, Veräusserung von landwirtschaftlichen oder dauernd selbstbewohnten Liegenschaften, sofern der Erlös innert zweier Jahre zum Erwerb gleichwertiger, selbstbewirtschafteter bzw. gleichgenutzter Ersatzliegenschaften in der Schweiz verwendet wird.

• Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer wird auf Käufen bzw. Verkäufen von Grundstücken erhoben. Diese Steuer beträgt für Veräusserer und Erwerber je 1,25 % des Kaufpreises. Insgesamt also 2,5 %. Wer Gesamteigentum erwirbt oder veräussert, hat die Handänderungssteuer gemäss einer Anteilsberechtigung zu entrichten. Die Handänderungssteuer wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig. Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Fälligkeit wird Verzugszins erhoben.

Die Handänderungssteuer wird u.a. nicht erhoben:

- bei Handänderungen, an denen der Bund, der Kanton oder Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) beteiligt sind,
- bei Handänderungen infolge Erbgang,
- Handänderungen infolge Schenkung, soweit die Schenkungssteuer hierauf erhoben wird.
- bei Verkäufen oder anderen Übertragungen unter Eltern und Kindern oder Pflegekindern, unter Schwiegereltern und Schwiegerkindern, unter Grosseltern und Grosskindern sowie unter Ehegatten usw.

Ebenfalls keine Handänderungssteuer wird bei den Erwerbenden erhoben, wenn diese eine Liegenschaft als ausschliesslich und dauernd selbstgenutztes Wohneigentum erwerben. Bei der Veräusserung

einer dauernd und ausschliesslich selbstbewohnten Liegenschaft wird die Handänderungssteuer ebenfalls nicht erhoben, sofern der Erlös in der Regel innerhalb zweier Jahre zum Erwerb einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer

• Die Erbschaftssteuer

Der Erbschaftssteuer unterliegt der Vermögenserwerb von Todes wegen [gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge nach Erbeneinsetzung, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)].

Das bewegliche Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer ohne Rücksicht darauf, wo sich die erworbenen Sachen befinden, sofern die erblassende Person zurzeit des Todes Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft hatte.

Vermögensanfälle von im Kanton gelegenen Grundstücken unterliegen der Erbschaftssteuer, unabhängig davon, wo der Anfall stattgefunden hat.

• Die Schenkungssteuer

Als Schenkung im Sinne des Gesetzes gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskaufes (Art. 495 ZGB) und der Stiftung (Art. 80 ff. ZGB) sowie der schenkungsweise Erlass von Verbindlichkeiten. Der Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft ist der Schenkung gleichgestellt.

Steht bei einem entgeltlichen Rechtsgeschäft die eine Leistung in einem offenbaren Missverhältnis zur Gegenleistung, so wird der durch die Gegenleistung nicht gedeckte Wert einer Schenkung gleichgestellt.

Der Schenkungssteuer unterliegt jeder schenkungsweise Erwerb von Grundstücken, die im Gebiet des Kantons gelegen sind.

Der Erwerb beweglichen Vermögens unterliegt der Schenkungssteuer, sofern die schenkende Person zur Zeit der Schenkung Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft hatte.

Ist eine Erbschaft, ein Anfall oder eine Zuwendung mit einer Leistung zugunsten eines Dritten belastet, so wird der Wert dieser Belastung an der Erbschaft oder am Anteil des Beschwerten abgezogen und, wenn sie steuerpflichtig ist, beim Empfänger resp. der Empfängerin besteuert.

Versicherungsleistungen unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer, sofern sie nicht als Einkommen besteuert werden.

Steuerpflichtig ist diejenige Person, welche Vermögen erwirbt. Der Wohnsitz und die Heimatberechtigung der erwerbenden Person haben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht.

• Steuerbefreiung

Von der Erbschafts- und der Schenkungssteuer sind u.a. befreit:

- Die in den §§ 15 und 16 des Steuergesetzes aufgeführten Personen, Körperschaften und Anstalten
- Ehegatten und direkte Nachkommen des Erblassers oder Schenkers (§ 9 ESchStG)
- Genugtuungsleistungen
- Zuwendungen zur Abwehr von Konkurs oder Pfändung
- Zuwendungen zum Unterhalt und zur Ausbildung in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht.

• Haftung

Für die Erbschaftssteuer haften die Erben solidarisch bis zur Höhe des Empfangenen. Die auf Vermächtnisse entfallende Steuer ist von den Erben zu Lasten der Vermächtnisse zu entrichten. Für die Schenkungssteuer haftet die schenkende Person solidarisch mit der beschenkten Person. Erfolgt eine Schenkung an mehrere Personen gemeinsam, so haftet jede nur für die Steuer des auf sie entfallenden Anteils.

- Steuersatz

Bezüglich des Steuersatzes für die Erbschafts- und Schenkungssteuern wird wir auf § 12 des Gesetzes über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer vom 7. Januar 1980 verwiesen.

- Veranlagung und Bezahlung

Veranlagungsbehörde ist die kantonale Steuerverwaltung. Die Erbschafts- und die Schenkungssteuer sind 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung, spätestens aber – sofern eine provisorische Steuerrechnung ergeht – nach zwölf Monaten seit dem Tode des Erblassers oder seit der Schenkung zur Zahlung fällig. Die Zivilrechtsverwaltung besorgt den Einzug der Erbschafts- und der Schenkungssteuer.

Befinden sich unter den Nachlassaktiven oder den geschenkten Vermögenswerten im Kanton gelegene Grundstücke, so steht dem Kanton für den Steuerbetrag ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

9. Die Rechtsmittel

Steuerpflichtige und die Gemeinden (bezüglich der Staats- und Gemeindesteuer) können innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben.

Der kantonalen Steuerverwaltung stehen im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren. Sie hat eine Untersuchung durchzuführen und sämtliche Steuerfaktoren des Einsprechers neu festzusetzen. Bei Einsprache von Steuerpflichtigen hat sie der Gemeinde und bei Einsprache der Gemeinde den Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Sie eröffnet den Steuerpflichtigen und der Gemeinde ihren begründeten Entscheid schriftlich und mit einer Belehrung über die Rechtsmittel. Gegen den Einspracheentscheid können Steuerpflichtige und die Gemeinde (bezüglich der Staats- und Gemeindesteuer) innert 30 Tagen nach der Zustellung beim kantonalen Steuergericht schriftlich Rekurs erheben.

Die kantonale Steuerverwaltung kann gegen Entscheide der kantonalen Taxationskommission innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides beim Steuergericht Rekurs erheben.

Das kantonale Steuergericht ordnet die Untersuchungs- und Beweismassnahmen an, die zur Abklärung der umstrittenen Punkte der Einschätzung erforderlich sind. Ungenügend abgeklärte Fälle kann sie an die Steuerverwaltung zurückweisen.

Der Präsident des Steuergerichts ist als Einzelrichter zuständig für Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 2'000 nicht übersteigt. Die Dreierkammer beurteilt Fälle bis CHF 8'000. Bei höherem Streitwert entscheidet das Gericht in Fünferbesetzung. Gegen den Entscheid des Steuergerichts und gegen Präsidialentscheide können Steuerpflichtige, die Gemeinde und die kantonale Steuerverwaltung innert 10 Tagen seit der Zustellung des Rekursentscheides Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erheben.

10. Wiedererwägung bzw. Revision (§ 132 StG)

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens durch Wiedererwägung oder Revision einer rechtskräftigen Steueranlagung ist möglich, wenn

- beim Erlass der Steuereinschätzung wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt oder aktenkundige erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden sind und eine Rüge dieser Mängel in früheren Verfahren nicht möglich gewesen ist,
- erhebliche Tatsachen oder Beweismittel aufgetaucht sind, an deren Geltendmachung die Partei im früheren Verfahren ohne Verschulden verhindert gewesen ist,
- die Verfügung mit einem schweren und offensichtlichen Rechtsmangel behaftet ist.

Wiedererwägungs- und Revisionsbegehren müssen innerhalb von 90 Tagen seit Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes an die Kantonale Steuerverwaltung gestellt werden.

11. Widerhandlungen: Nach- und Strafsteuerverfahren

Steuerbetrug (§ 148 – 150 StG)

Wer in der Absicht, die Steuerbehörde zu täuschen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, wer von einer Urkunde Gebrauch macht, die ein Dritter gefälscht oder verfälscht hat oder in der ein Dritter eine für die Veranlagung erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet hat, wer eine Urkunde, die für die Veranlagung von Bedeutung ist, böswillig zerstört oder beseitigt, wer den Kaufpreis eines Grundstückes falsch beurkunden lässt, wer einem Steuerpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig eine für die Veranlagung erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, wird mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 sind unter Vorbehalt nachstehender Vorschriften anwendbar.

In besonders leichten Fällen kann die Strafe nach freiem Ermessen gemildert oder es kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

Zeigt ein Steuerpflichtiger seine strafbare Handlung an, bevor sie von einer Veranlagungsbehörde entdeckt worden ist, kann die Strafe nach freiem Ermessen gemildert werden.

Wie ein Gehilfe wird bestraft, wer jemanden, der sich eines Urkundendeliktens im vorstehenden Sinne schuldig gemacht hat, der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug entzieht.

Steuerhinterziehung (§ 151 – 159 StG)

Wer in seiner Steuererklärung oder im übrigen Verfahren zur Ermittlung der Steuer vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige oder mangelhafte Angaben macht oder die Steuererklärung innerhalb der festgesetzten Frist nicht einreicht und infolgedessen gar nicht oder zu niedrig eingeschätzt wird, hat neben der Nachsteuer eine Busse (Strafsteuer) zu bezahlen. Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der Nachsteuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

Steuerpflichtige oder Dritte, die ihren Pflichten im Veranlagungs-, Nach- und Strafsteuer- oder Rechtsmittelverfahren trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, werden mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000 belegt (in schweren Fällen bis zu CHF 10'000).

Zeigt ein Steuerpflichtiger eine Hinterziehung freiwillig an, bevor er mit der Entdeckung durch die Steuerbehörden rechnen muss, so kann die Busse bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt werden. Gleichgestellt ist die vollständige Angabe des Nachlassvermögens bei Inventaraufnahme (§ 164 StG).

Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Nachsteuern und Bussen fest. Die Gemeinden haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

Das Steuergericht kann im Rekursverfahren von sich aus die im Gesetz vorgesehenen Strafen verhängen.

Erhält die kantonale Steuerverwaltung Kenntnis von einer Widerhandlung oder besteht dazu ein begründeter Verdacht, so leitet sie das Steuerstrafverfahren ein und nimmt die notwendigen Untersuchungen vor.

Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitarbeiter des Staates und der Gemeinden sowie die Gemeinderäte haben die Pflicht, die Widerhandlungen und Nachsteuerfälle, die ihnen gemeldet oder auf andere Weise bei ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, bei der Steuerverwaltung anzuzeigen.

Gegen Nachsteuer- und Bussenverfügungen stehen die Einsprache, der Rekurs und die verwaltungsgerichtliche Beschwerde offen.

Das Recht, ein Nach- und Strafsteuerverfahren einzuleiten, erlischt zehn Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, für das der Steuerpflichtige nicht oder nicht vollständig veranlagt worden ist; für die nicht periodischen Steuern zehn Jahre nach Ablauf des Zeitpunktes, in dem die Steuerpflicht entstanden ist.

12. Härtefälle, Steuererlass

Härtefälle

Ergibt sich bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Einzelfällen eine sachlich ungerechtfertigte Belastung, so kann im Einschätzungsverfahren die kantonale Taxationskommission oder im Rekursverfahren das Steuergericht von der gesetzlichen Ordnung in angemessener Weise abweichen.

Bei Zahlungsschwierigkeiten können für fällige Steuern Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden (z.B. Ratenzahlungen).

Steuererlass

Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder sich aus andern Gründen in einer Lage befinden, in der die Bezahlung der ganzen Steuern für sie zur unbilligen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Gesuche um Erlass oder Ermässigung der kantonalen Steuern sind an die Finanz- und Kirchendirektion zu richten. Diese entscheidet, nachdem sie den zuständigen Gemeinderat angehört hat.

Die Ermässigung der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge. Ebenso zieht der Erlass der ganzen Staatssteuer auch den Erlass der ganzen Gemeindesteuer nach sich. Bereits bezahlte Beträge sind in diesen Fällen zurückzuerstatten.

Die Steuerforderungen des Staates verjähren zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie rechtskräftig geworden sind. Dieselbe Verjährungsfrist gilt für rechtskräftig festgesetzte Nachsteuern, Bussen und Verzugszinsen.

Testfragen:

Fragen:	Antworten:
1. Wer ist steuerpflichtig?	Als Grundsatz gilt, dass jede natürliche Person, die Einkommen bezieht und/oder Vermögen besitzt, und jede juristische Person mit ihrem Ertrag und Kapital steuerpflichtig ist.
2. Wer ist im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig?	<ul style="list-style-type: none"> – jede natürliche Person, die im Kanton Basel-Landschaft wohnt oder ihren gesetzlichen Wohnsitz hat – jede juristische Person, wenn sich deren Sitz oder tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet – ausserhalb des Kantons wohnhafte Steuerpflichtige mit Grundstücken im Kanton Basel-Landschaft – Geschäfts- und Betriebsniederlassungen im Kanton Basel-Landschaft
3. Wem steht die Steuerhoheit zu?	Bund, Kanton und Gemeinden (sowie die Landeskirchen) sind befugt, zur Erfüllung ihrer vielfältigen öffentlichen Aufgaben Steuern zu erheben.
4. Wie erheben die Gemeinden ihre Steuern?	Die Gemeinden erheben die Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der normalen Staatssteuer. Ebenfalls werden Ertrags- und Kapitalsteuer in Prozenten der Staatssteuer erhoben.
5. Was sind direkte Steuern?	<ul style="list-style-type: none"> a) Direkte Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen b) Direkte Bundessteuer vom Ertrag, Staats- und Gemeindesteuern vom Ertrag und Kapital der juristischen Personen c) Erbschafts- und Schenkungssteuern d) Grundstücksgewinnsteuer e) Handänderungssteuer
6. Was sind indirekte Steuern?	<ul style="list-style-type: none"> a) Zölle b) Mehrwertsteuer c) Tabaksteuer d) Alkoholsteuer e) Motorfahrzeugsteuer f) Schwerverkehrsabgaben
7. Was ist die Verrechnungssteuer?	Die Verrechnungssteuer ist eine Quellensteuer auf Erträgen des beweglichen Vermögens (Sparkonti, Aktien, Lotteriegewinne usw.). Sie kann von in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen mit der Staatssteuer-Veranlagung jährlich wieder zurückverlangt werden (Einreichung Verrechnungsantrag).

8. Welche Steuern erhebt der Kanton?	<ul style="list-style-type: none"> a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen c) Erbschafts- und Schenkungssteuern d) Grundstückgewinnsteuer e) Handänderungssteuer f) Motorfahrzeugsteuern
9. Welche Steuern erheben die Gemeinden?	<ul style="list-style-type: none"> a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen c) Kirchensteuer d) Feuerwehersatzabgabe
10. Wer ist Veranlagungsbehörde?	<ul style="list-style-type: none"> a) Die kantonale Steuerverwaltung b) Die kantonale Taxationskommission c) Die von den Gemeinden bezeichneten Organe für die Steuereinschätzung
11. Wer nimmt den Steuerbezug vor?	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Kanton für seine Steuern und die direkten Bundessteuern b) Die Gemeinden für ihre Steuern (kann auch dem Kanton übertragen werden)
12. Was sind Grundstückgewinnsteuern?	Auf dem steuerbaren Grundstücksgewinn, d.h. auf dem Betrag, um den der Veräusserungserlös die Gestehungskosten (Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen) übersteigt, wird eine Grundstückgewinnsteuer erhoben.
13. Was sind Handänderungssteuern?	Die Handänderungssteuer wird auf Handänderungen von Grundstücken oder Anteilen von solchen erhoben. Sie beträgt für Veräusserer und Erwerber je 1,25% des Kaufpreises, insgesamt also 2,5%.
14. Was sind Erbschaftssteuern?	Der Erbschaftsteuer unterliegt der Vermögenserwerb von Todes wegen.
15. Was sind Schenkungssteuern?	Als Schenkung im Sinne des Gesetzes gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskaufes und der Stiftung sowie der schenkungsweise Erlass von Verbindlichkeiten.
16. Welche Rechtsmittel stehen den Steuerpflichtigen zu?	Die Steuerpflichtigen und bezüglich der Staats- und Gemeindesteuer die Gemeinden können innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben.
17. Was versteht man unter einem Revisionsbegehren?	Die Revision einer rechtskräftigen Veranlagung ist zulässig, wenn der Steuerpflichtige nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht geltend machen konnte.

18. Was versteht man unter dem Nachsteuerverfahren?	Wer Steuern hinterzieht oder solche zu hinterziehen versucht, sowie wer Urkunden fälscht oder gefälschte Unterlagen vorlegt, wird mit einem Nach- und Strafsteuerverfahren belegt.
19. Was ist eine Selbstanzeige?	Wenn ein Steuerpflichtiger seine strafbare Handlung anzeigt, bevor sie von einer Behörde oder Amtsstelle entdeckt worden ist.
20. In welchen Fällen wird ein Steuererlass gewährt?	Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder sich aus andern Gründen in einer Lage befinden, in der die Bezahlung der ganzen Steuern für sie zur unbilligen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
21. Was versteht man unter einjähriger Steuerveranlagung mit Gegenwartsbemessung?	Die Veranlagung wird zeitlich <u>nach</u> Ablauf der Steuerperiode vorgenommen. Gegenwartsbemessung bedeutet, dass sich die Bemessungsgrundlage mit der Steuerperiode deckt, also zeitlich identisch ist. Die Steuerperiode entspricht ab 2001 immer dem Kalenderjahr.
22. Welches sind die wichtigsten Einkommensbestandteile?	<ul style="list-style-type: none"> – Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit – Renten – Tantiemen, Sitzungs- und Taggelder – selbständiger Erwerb – Vermögenserträge – Mietwert der eigenen Wohnung usw.
23. Welches sind die wichtigsten Vermögensbestandteile?	<ul style="list-style-type: none"> – Liegenschaften und Liegenschaftsanteile – Versicherungen – Wertschriften – Fahrzeuge – Sammlungen usw.
24. Welche Veranlagungen nehmen die Gemeinden vor?	Die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und der nicht Erwerbstätigen, falls diese Aufgabe nicht an den Kanton delegiert wurde.
25. Wozu dienen Steuern?	Zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs.
26. Gibt es neben den Steuern noch weitere öffentliche Abgaben?	<p>a) Steuern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Steuern (Fiskalsteuern) - Zwecksteuern <p>b) Kausalabgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebühren - Beiträge - Ersatzabgaben